



**Betriebsvereinbarung gem. § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG  
über die Verwendung von visuellen Überwachungssystemen am Standort  
der Montanuniversität Leoben**

**Präambel**

Die vorliegende Betriebsvereinbarung regelt die Nutzung und den Umgang mit Daten, die durch das Videoüberwachungssystem der Montanuniversität Leoben aufgezeichnet werden und dient dem Schutz aller Mitarbeiter/Innen vor missbräuchlicher Verwendung aufgezeichneter Daten.

**§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/Innen der Montanuniversität in allen Bereichen der Montanuniversität. Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung sind die Montage und der Betrieb von Videosystemen (Kameras) sowie die Regelung der Verwendung von aufgezeichneten Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der genannten Geräte.

**§ 2 Rechtsgrundlage**

Die rechtliche Basis bilden das ArbVG § 96 Abs 1 Z 3 sowie die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

**§ 3 Zweck der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachungsanlagen werden ausschließlich im Allgemeinbereich der Universität (Gänge, Foyers, Stiegenhäuser, Ein- und Ausgangsbereiche, Parkplätze), in gekennzeichneten Bereichen eingesetzt, um das Eigentum der Montanuniversität und ihrer Beschäftigten sowie die Vermögenswerte an den Standorten vor Beschädigung, Einbruch und Diebstahl zu schützen. Diese Anlagen dienen dem Schutz und der

Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch dem Präventionsschutz zur Vermeidung von eventuellen Kosten aus Sachbeschädigungen durch Dritte.

Die Verwendung der Videoanlagen zum Zweck der Kontrolle der Beschäftigten sowie zur Überwachung von Büros, Sanitär-, Sozial- und Aufenthaltsräumen ist unzulässig. In diesen Bereichen erfolgt zudem keine Audioerfassung.

#### **§ 4 Funktions- und Systembeschreibung der Videoüberwachungssysteme**

Nachfolgende Kriterien sind im Anhang dargestellt:

- a) Anbringungsort
- b) Spezifikation der Kameras
- c) Datenübertragung
- d) Dauer, Methode, Aufbewahrung, Löschung und Ort der Speicherung
- e) Betriebszeit
- f) Gründe für den Zugriff auf die Daten
- g) Verantwortliche Personen
- h) Zugriffsberechtigte Personen

#### **§ 5 Datenerfassung**

Die Datenerfassung findet ausschließlich an den ausgewiesenen Standorten (§ 4 lit. a) statt. Die Aufzeichnung der Bilder durch Videokameras (§ 4 lit. b) erfolgt automatisch während der Betriebszeit der Videokameras durchgehend 24 h. (§ 4 lit. e) bei fixer Aufnahmeeinstellung. Bewegliche Kameras dienen ausschließlich der flächendeckenden Aufzeichnung (Parkplatzbereich) und sind gesondert gekennzeichnet. Es findet keine Erfassung biometrischer Daten statt. Das Zoomen bzw. Bewegen aller Arten von Kameras durch zugriffsberechtigte Personen zur Verfolgung von Personen ist nicht gestattet.

#### **§ 6 Einsichtnahme und Auswertung**

- a) Eine Auswertung aufgezeichneter Überwachungsdaten (§ 4 lit. f) ist nur im konkreten Anlassfall zur Beweissicherung zulässig und nur wenn ein Verdacht auf strafrechtlich relevante Handlungen glaubhaft gemacht wird. Nur im begründeten Anlassfall und zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib und Leben dürfen die zugriffsberechtigten Personen (§ 4 lit. h) nach Zustimmung der Betriebsräte eine Auswertung der Daten veranlassen. In einem begründeten Anlassfall können auch

die Betriebsräte die Sicherung der Daten und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen veranlassen.

- b) Bei Gefahr für Leib und Leben können die zugriffsberechtigten Personen (§ 4 lit. h) unter gleichzeitiger Verständigung der Betriebsräte Einsicht in die aufgezeichneten Daten nehmen. Sind die Betriebsräte in diesem Fall nicht sofort erreichbar, hat eine nachträgliche, unverzügliche Verständigung, über diese Maßnahmen zu erfolgen. Gefahr für Leib und Leben liegt vor, wenn eine konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist und die drohende Gefahr durch die Einsichtnahme in die Videoaufzeichnungen abgewendet werden kann (z.B. im Falle eines Brandes, eines Amoklaufs, Bombendrohungen, udgl.).
- c) Die Auswertung darf nur durch die in § 4 lit. h genannten Personen durchgeführt werden unter unverzüglicher Information der verantwortlichen Personen und der Vertreterinnen und Vertreter beider Betriebsräte.
- d) Sämtliche Zugriffe auf die aufgezeichneten Videodaten werden in einem Auswertungslogfile unter Angabe der Namen der zugriffsberechtigten Personen, des Datums, der Uhrzeit und der Begründung für die Einsichtnahme festgehalten und revisionssicher gespeichert. Ebenso werden Ausfälle und Störungen der Kameras revisionssicher mitgeschrieben. Den Betriebsräten ist jederzeit Einsicht in die Logfiles zu gewähren.
- e) Die zugriffsberechtigten Personen sind im Anhang angeführt und haben durch Unterschrift zu bestätigen, von den in dieser Betriebsvereinbarung getroffenen, Vereinbarungen nachweislich informiert worden zu sein.
- f) Ein Übermitteln der Daten an andere Systeme ist nicht gestattet, ausgenommen an zuständige Behörden, die Polizei oder das Gericht zur Sicherung von Beweisen mittels eigener Datenträger. Erst nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens sind die gesicherten Datenbestände zu löschen

## **§ 7 Neu- und Ersatzanschaffungen von Videokameras**

Das Rektorat stellt den Betriebsräten im Vorhinein bei geplanter Veränderung/Ausbau des Systems jeweils folgende Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung:

- a) Grund für Änderungen
- b) Systembeschreibung
- c) Neue Standorte
- d) geplante Auswertungsmöglichkeiten
- e) Zugriffsberechtigungen

## **§ 8 Rechte der Mitarbeiter**

- a) Die Videoüberwachung ist den MitarbeiterInnen durch entsprechende Hinweise erkennbar zu machen, bevor sie den Aufnahmebereich betreten.
- b) Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsplätze nicht von der Videoüberwachung betroffen sind.
- c) Die Betriebsräte haben das Recht, die Abschaltung einzelner Kameras bzw. des gesamten Systems zu verlangen, wenn Regelungen dieser Betriebsvereinbarung nicht eingehalten werden bzw. begründete Einwände im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Einsatzes bestehen (missbräuchliche Verwendung).
- d) Wenn eine Datenübermittlung an Dritte ( siehe § 6 f) stattfindet (z.B. zur Klärung von Sachbeschädigungen), haben die Betriebsräte das Recht auf Einsicht in die zu übermittelnden Unterlagen gemäß den Bestimmungen des ArbVG.

## **§ 9 Ausgeschlossene Systemnutzung**

Die Videoüberwachung dient in keiner Weise einer Leistungs- und Verhaltenskontrolle der MitarbeiterInnen, insbesondere dürfen keine Arbeitszeiterfassungen durchgeführt werden. Die aufgezeichneten Daten dürfen nur für jene Zwecke genutzt werden, die in dieser Betriebsvereinbarung ausdrücklich angeführt werden und dienen ausschließlich zur Sicherung von Beweisen im Rahmen von Ermittlungen aufgrund begründeter Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen sowie bei Gefahr für Leib und Leben. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist nicht zulässig.

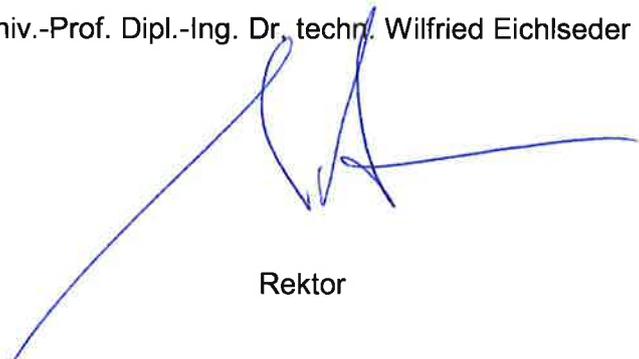
## § 10 Datenschutz

Die Montanuniversität gewährleistet die Vertraulichkeit der ermittelten personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die zugangsberechtigten Personen zu den aufgezeichneten Videodaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

## § 11 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Betriebsvereinbarung wird auf 1 Jahr befristet abgeschlossen und tritt mit 01.11.2020 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich aufgekündigt wird.

Für die Montanuniversität  
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wilfried Eichlseder



Rektor

Für den Betriebsrat für das  
Wissenschaftliche Universitätspersonal



Dipl.-Ing. Dr. Eva Wegerer, MBA

Für den Betriebsrat für das  
Allgemeine Universitätspersonal



ADir. Jürgen Edlinger

## **Anhang:**

### **a) Anbringungsort**

Die Standorte der installierten Videokameras in und an den verschiedenen Gebäuden und Parkplätzen der Montanuniversität liegen in der GTB bzw. im Büro des Betriebsrates des Allgemeinen Universitätspersonals und im Büro des Betriebsrates des Wissenschaftlichen Universitätspersonals zur Einsicht auf.

### **b) Spezifikation der Kameras**

Diese liegen zur Einsichtnahme in der GTB sowie im Büro des Betriebsrates des Allgemeinen Universitätspersonals und im Büro des Betriebsrates des Wissenschaftlichen Universitätspersonals auf.

### **c) Datenübertragung**

Die Übertragung der Daten der Videokameras erfolgt über einen Server der Gebäudetechnik der Montanuniversität Leoben. Der Server ist in LEOBEN, Parkstrasse 31 – Serverraum U 101 - aufgestellt.

#### **Dauer, Methode, Aufbewahrung, Löschung und Ort der Speicherung**

Die Daten werden für 72 Stunden aufbewahrt und danach durch Überschreiben gelöscht. In Ausnahmefällen (z.B. Weihnachtsfeiertage an Wochentagen) verlängert sich der Zeitraum auf 14 Tage. Ort der Datenspeicherung: Serverraum U 101

#### **Betriebszeit**

Die tägliche Betriebszeit beträgt 24 Stunden.

### **d) Gründe für den Zugriff auf die Daten**

Der Zugriff auf die Daten erfolgt ausschließlich im Anlassfall.

### **e) Verantwortliche Personen**

Das zuständige Mitglied des Rektorats

### **f) Zugriffsberechtigte Personen**

Der Zugriff auf die gespeicherten Daten erfolgt mittels Passwort nach dem 4-Augen-Prinzip durch die zuständigen Personen der Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung. Das Passwort ist zudem in einem Tresor der Gebäudetechnik aufbewahrt. Im Anlassfall erfolgt die Dateneinsicht unter Anwesenheit der Exekutive, des zuständigen Mitglieds des Rektorats und der Betriebsratsvorsitzenden. Die gesicherten Daten werden der Exekutive auf Datenträger übergeben.

Zugriffsberechtigt sind:

- Behördenvertreter / Exekutivpersonen
- ein Mitglied des Rektorats
- der/die Verantwortliche für die Abteilung Gebäude, Technik und Beschaffung
- eine berechnigte Person der Abteilung, Gebäude Technik und Beschaffung gemäß dem 4 Augen Prinzip
- der/die Betriebsratsvorsitzende bzw. deren beauftragte STV für das Allgemeine Universitätspersonal
- der/die Betriebsratsvorsitzende bzw. deren beauftragte STV für das Wissenschaftliche Universitätspersonal

